

Hormonell wirksame Biozide



Warum hochgefährliche Biozide verboten werden müssen

Nach dem neuen europäischen Biozidrecht sollen Biozide mit besonders gefährlichen Eigenschaften zukünftig nicht mehr in der EU vermarktet und verwendet werden. Damit ist ein neuer und ein sehr wichtiger Schritt hin zu einem verbesserten Gesundheits- und Umweltschutz getan. Leider gibt es Verzögerungen in seiner Umsetzung, denn die EU-Kommission hat die verbindliche Frist zur Festlegung von Kriterien zur Identifizierung der hochgefährlichen Stoffeigenschaft „hormonelle Wirksamkeit“ ausgesetzt. Mit der durch die EU-Kommission neu in Gang gesetzten politischen Diskussion zum Umgang mit hormonell wirksamen Chemikalien drohen die verankerten Schutzstandards des Biozidrechts weiter verzögert oder gar abgeschwächt zu werden.

Eine gesunde Welt für alle.

Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen. Alternativen fördern.

Der Gefahrenansatz – Aus Erfahrung lernen

Der Gefahrenansatz sieht vor, dass besonders gefährliche Biozide, ebenso hochgefährliche Pestizide, aus der künftigen Verwendung ausgeschlossen werden. Im Vergleich zum klassischen Risikoansatz spielen das Expositionspotential gegenüber der Substanz bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung für die Regulierungsentscheidung keine Rolle. Der Gefahrenansatz wurde von allen EU-Gremien als Antwort auf mehrere Probleme der klassischen Risikoabschätzung unterstützt. Immer wieder zeigt sich in der Geschichte, dass die übliche Risikoabschätzung in der Stoffregulierung nur unzureichend die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schäden bewahren kann und nicht dem in der EU politisch verankerten Vorsorgeprinzip folgt. Risiken werden oft unterschätzt und Entscheidungen über Wirkungsschwellen oder Grenzwerte werden oft nur erheblich zeitverzögert oder schrittweise korrigiert. Beispiele hierfür sind das hormonell wirksame Insektizid DDT und das „Imposex“ verursachende Antifouling TBT⁷.

Risikominderungsmaßnahmen können nicht immer sicher die Belastungshöhe auf ein unbedenkliches Maß senken. So sind Maßnahmen nicht immer umsetzbar, es kommt zu Fehlanwendungen, Vergiftungen oder Unfälle. Aus diesen Gründen hat sich die FAO im Jahr 2006 für einen schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung hochgefährlicher Pestizide ausgesprochen⁸. Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass es keine unbedenkliche Exposition gibt, weil bereits geringste Konzentrationen negative Effekte auslösen können. Diese Aspekte treffen in besonderem Maße auf Biozidverwendungen und auf die hormonell wirksame Substanzeigenschaft zu.

Biozidbelastungen – Datenlage unzureichend

Ein weiteres Argument für den Ausschluss hochgefährlicher Biozide bilden die erheblichen Datenlücken, die die Abschätzung der realen Exposition gegenüber Mensch und Umwelt erschweren. Der derzeitige Kenntnisstand zur Vermarktung, Verwendung, zu Eintragspfaden und Umweltbelastungen sowie zur Expositionen von Menschen gegenüber Bioziden ist unzureichend⁹. Regelmäßige und systematische Erhebungen solcher Daten sind im EU-Biozidrecht nicht vorgeschrieben. Nur alle fünf Jahre haben die Mitgliedsstaaten zum Stand der Implementierung der Biozid-Verordnung der EU-Kommission Bericht zu erstatten. Zahlreiche Biozide wurden noch nicht im Rahmen des Reviewprogramms für Alt-Wirkstoffe einer ersten Genehmigungsprüfung unterzogen. Daher ist der Kenntnisstand über bestehende Gefährdungs- und Expositionspotentiale sehr unterschiedlich. Das Reviewprogramm wird voraussichtlich erst 2024 abgeschlossen sein¹⁰.

Expositionsabschätzungen sind bei Bioziden sehr komplex, schließlich gibt es laut Biozid-Verordnung 22 verschiedene Verwendungsarten bzw. Produktarten und ein Wirkstoff kann für eine aber auch für mehrere dieser Produktarten eine Genehmigung erhalten. Daher können Menschen und Umwelt aus verschiedenen Quellen einem Wirkstoff ausgesetzt werden. Während der Wirkstoffgenehmigung wird nur exemplarisch jeweils ein formuliertes Produkt betrachtet und Expositionsszenarien abgeschätzt. In der Regel wird dieses Beispielsprodukt vom Antragsteller selbst vorgeschlagen. Für die Verwendungsphase ist zu bedenken, dass zahlreiche Verwendungen durch Laien erfolgen und es an EU-harmonisierten Standards der Sachkunde und der guten fachlichen Praxis im professionellen Bereich mangelt. Besonders problematisch ist das Fehlen von Risikoabschätzungen bei biozidbehandelten Waren. Ein Antragsteller muss nur exemplarisch angeben, ob ein Wirkstoff oder ein Biozidprodukt zur Herstellung oder Behandlung von anderen Erzeug-

Box 2 **Ausschlusskriterien für hochgefährliche Biozid-Wirkstoffe**

(gemäß Art. 5(1), 528/2012/EG)

CMR-Stoffe: kanzerogen oder mutagen oder reproduktionstoxisch, je Kategorie 1a oder 1b*

PBT-Stoffe: persistent und bioakkumulativ und toxisch**

vPvB-Stoffe: sehr persistent und sehr bioakkumulativ**

Endokrine Disruptoren (EDs): ED-Kriterien sollten gemäß den Biozid- und Pestizid-Verordnungen von der EU-Kommission bis zum 13.12.2013 festgelegt werden. Als Übergangskriterien gelten: a) die Kombination der Kriterien C und R (krebs-erregend und reproduktionstoxisch, je Kat. 2*); b) die Kombination von reproduktionstoxisch (R, Kat. 2*) und der Nachweis schädlicher Effekte auf endokrine Organe (z.B. auf die Schilddrüse)

* Stoffe, eingestuft nach Verordnung 1272/2008/EG (CLP) oder die einer solchen Einstufung entsprechen

** gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG

Von 24 für die Trinkwasserversorgung potentiell relevanten Bioziden²⁴ zeigen sechs Wirkstoffe Hinweise auf eine hormonelle Wirksamkeit: 2-Phenylphenol, Diuron, Carbendazim, Cyproconazol, Tebuconazol sowie Thiacloprid (vgl. Ref.24).



